

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Juli 2013



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Dämpft Haushaltskonsolidierung das Wirtschaftswachstum?	1
Aktuelle Steuerpolitik.....	3
Aktuelle steuerliche Gesetzgebungsverfahren	3
Fluthilfe: Finanzielle Unterstützung für Hochwassergeschädigte kommt.....	3
Das neue Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014 im Überblick	5
Aktuelles Steuerrecht	7
Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu den Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union - Übergangsregelung bis 1. Oktober 2013	7
Aktuelle Haushaltspolitik.....	9
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Mai 2013	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2013	10
Bundeshaushalt 2014 und Finanzplan bis 2017 beschlossen.....	12
Aktuelles aus Brüssel	14
Mehrjähriger Finanzrahmen der EU: Haushaltsbehörde erreicht politische Einigung	14
Neue EU-Rechnungslegungsrichtlinie im Amtsblatt der EU verkündet.....	15
Expertenkommission zu Eurobills und einem Altschuldentilgungsfonds berufen	16
Europäisches Parlament (EP) spricht sich abschließend für Finanzmarktsteuern aus	17
Reform des Beamtenstatuts vor dem Abschluss	18
Rezensionen	18
Vereinsbesteuerung Kompakt.....	18
Sachzuwendungen bei Auswärtstätigkeiten.....	19
Steuerkompendium, Band 1	20

Editorial

■ Dämpft Haushaltskonsolidierung das Wirtschaftswachstum?

Fußballer beginnen ihre Antworten gerne mit "Ja gut ..." Ökonomen üblicherweise mit "Es kommt darauf an ...". Also dann: Dämpfen die Maßnahmen zur Konsolidierung von öffentlichen Haushalten das Wirtschaftswachstum? Es kommt darauf an!

Erstens kommt es darauf an, ob die Konsolidierungsmaßnahmen die Einnahme- oder die Ausgabenseite der öffentlichen Budgets betreffen. Es liegen empirische Belege dafür vor, dass Steuer- oder Abgabenerhöhungen – wenn überhaupt – die Einnahmen allenfalls kurzfristig erhöhen, schon mittelfristig beeinflussen höhere Belastungen die Leistungsbereitschaft und –fähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen negativ, woraus dämpfende Effekte für die wirtschaftliche Entwicklung und in der Folge niedrigere staatliche Einnahmen erfolgen. Die Erwartungen der Steuerschätzer für die kommenden Jahre zeigt deutlich, dass bereits ein durchaus noch moderat zu nennendes Wirtschaftswachstum (für 2014 bis 2017 wird ein durchschnittliches BIP-Wachstum von nominal etwa 3 Prozent angenommen) zu deutlichen Steigerungen bei den Steuereinnahmen führt; bis 2017 wird eine Zunahme der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen gegenüber 2012 von über 100 Mrd. Euro und damit jährlich im Durchschnitt von deutlich über 3 Prozent erwartet. Steuererhöhungen würden diesen wachstumsbedingten Einnahmenanstieg dämpfen.

Deutlich positive Effekte zeigen sich bei Maßnahmen zur Konsolidierung von öffentlichen Haushalten, wenn bei den Ausgaben angesetzt wird. Aber auch hier gilt: Es kommt darauf an! Finden – wie zum Teil auf kommunaler Ebene – die Kürzungen bei den öffentlichen Investitionen statt, kann sich dies durchaus negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken. Eine wachstumsfreundliche Konsolidierungsstrategie sieht vielmehr Kürzungen bei konsumtiven Ausgaben vor und stärkt durch Umschichtungen in den Etats die zukunftsrelevanten Bereiche, wie etwa den Bildungs- und Forschungsbereich oder die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Insbesondere wenn geringere Ausgaben durch Effizienzsteigerungen bei der Leistungserbringung, durch eine "schlankere" Verwaltung und aufgrund von weniger Bürokratie erreicht werden, wirkt sich dies positiv auf das Wachstum aus.

Der aktuell vom Kabinett verabschiedete Bundeshaushalt setzt diesbezüglich ein Hoffnungszeichen. Erstmals seit vielen Jahren wird der Bund demnach 2014 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen, strukturell ist der Bundeshaushalt bereits in diesem Jahr ausgeglichen. Die Schuldenbremse wird also vom Bund zwei Jahre früher als vorgegeben erfüllt. Weil auf Steuererhöhungen verzichtet wurde und die Konsolidierungsmaßnahmen auf die Ausgabenseite konzentriert wurden, wird auch das Wachstum nicht gedämpft. Im Gegenteil: Gerade im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nimmt Deutschland hier eine Vorbildfunktion ein, obwohl die Wachstumsraten auch hierzulande – s.o. – noch bescheiden sind und der Bund stark davon profitiert, dass das Zinsniveau historisch niedrig ist. Auch bei den Bundesländern und bei den Kommunen gibt es Beispiele dafür, dass Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben zu Erfolgen bei der Haushaltskonsolidierung führen.

Selbst in Brüssel, dem beim Thema Effizienz ja nicht gerade der beste Ruf vorauseilt, hat man sich auf eine Reduzierung der Ausgaben und damit auf einen kleineren Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020 verständigt. Das BIP soll natürlich trotzdem wachsen, insbesondere weil man auch durch Umschichtungen im Etat die Schwerpunkte Bildung und Forschung gestärkt hat. (Dr. Rainer Kambeck)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Aktuelle steuerliche Gesetzgebungsverfahren

Vermittlungsausschuss vertagt Beratungen

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 keine Einigung zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz und zu weiteren Steuerrechtsänderungen im Gesetz zur Verkürzung von Aufbewahrungsfristen gefunden. Daher wurden die Beratungen erneut vertagt. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

Bundestag beschließt Ehegattensplitting für Gleichgeschlechtliche

In seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 hat der Bundestag die steuerliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beschlossen. Damit wurde das BVerfG-Urteil vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/06) umgesetzt. Die Ausweitung auf rund 34.000 gleichgeschlechtliche Partnerschaften kostet den Staat pro Jahr etwa 55 Mio. Euro. Hinzu kommen einmalig rund 150 Mio. Euro, weil das BVerfG eine rückwirkende Änderung der Steuergesetze zum 1. August 2001 verlangt.

Fazit: Mit einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen. Selbst wenn es noch zu einer Einigung käme, würde das Gesetzgebungsverfahren an der Diskontinuität des Bundestages scheitern. (KG)

■ Fluthilfe: Finanzielle Unterstützung für Hochwasserschädigte kommt

Das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2013 zwei Gesetzentwürfe beschlossen: der eine für einen Nachtragshaushalt zum Bundeshaushalt 2013 und der andere für die Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe". Beide Entwürfe sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, die gesamtstaatliche Aufgabe zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers zu erfüllen.

Solidaritätsfonds zur Unterstützung des Wiederaufbaus

Der Bund stattet den Fonds für "Aufbauhilfe" mit 8 Mrd. Euro aus und weitet um diesen Betrag seine Nettokreditaufnahme aus. Aus dem Fonds wird bis Ende Mai 2014 u. a. Soforthilfe an geschädigte Unter-

nehmen und Privathaushalte gezahlt. Die Länder beteiligen sich an den Zinsen und der Tilgung eines Teilbetrags in Höhe von 6,5 Mrd. Euro hälftig. Bis 2033 macht das pro Jahr 202 Mio. Euro aus. Der Anteil des einzelnen Bundeslandes richtet sich nach seiner jeweiligen Einwohnerzahl. In den Jahren 2014 bis 2020 erhalten die Länder darüber hinaus vom Bund pro Jahr gut 2,5 Mrd. Euro Kompensationszahlungen für ihre zerstörte Infrastruktur.

Fristen für die Insolvenzanmeldung verlängert

Die Drei-Wochen-Frist des § 15a InsO zur Stellung eines Insolvenzantrags wird temporär ausgesetzt. Diese Erleichterung ist nötig, da auch bislang solide finanzierte Unternehmen durch hochwasserbedingte Betriebsunterbrechungen oder Schäden an Anlage- bzw. Vorratsvermögen in Überschuldung geraten oder zahlungsunfähig werden können. Weitere Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten:

Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 haben die obersten Finanzbehörden der Länder zu steuerlichen Maßnahmen für die Unterstützung der Hochwasseropfer Stellung genommen.

Einfacherer Betriebsausgabenabzug

Aufwendungen von Unternehmen für die finanzielle Unterstützung von Geschäftspartnern oder anderen vom Hochwasser betroffenen Personen sollen steuerlich ohne die Einschränkung für Geschenke (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG) abzugsfähig sein. Beim Empfänger gelten diese Zuwendungen laut BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 als Betriebseinnahme und sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 6 Abs. 4 EStG).

Unterstützungen von Arbeitnehmern

Unterstützungsleistungen als Katastrophenhilfe aufgrund des Hochwassers an Arbeitnehmer in Höhe von 600 Euro sollen im Regelfall steuerfrei sein; insbesondere müssen nicht die (engen) Voraussetzungen der R 3.11 LStR vorliegen. Gleiches gilt für Arbeitslohnspenden, die vorliegen, wenn Arbeitnehmer auf Teile ihres Lohnes zugunsten von Hochwasser-Betroffenen verzichten.

Weitere Erleichterungen durch einzelne Bundesländer

Darüber hinaus wird partiell der steuerliche Spendennachweis erleichtert. Einzelne Länder stunden auf Antrag fällige Steuern zinslos, verzichten auf Vollstreckungsmaßnahmen oder senken Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Am 5. Juli 2013 wurde das Gesetzgebungsverfahren planmäßig abgeschlossen. Nun gilt es, die Fluthilfe den Geschädigten möglichst schnell auszuzahlen. Zu diesem Zweck empfiehlt das BMF allen Ratsuchenden, sich mit ihrem Finanzamt – bzw. bei Fragen zur Grund- bzw. zur Gewerbesteuer mit ihrer Gemeinde – in Verbindung zu setzen. (Tö, KG)

■ Das neue Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014 im Überblick

Arbeitgeber müssen ihre bisherige Praxis prüfen und ggf. anpassen.

Erste Tätigkeitsstätte

Für die steuerfreie Zahlung von Reisekosten muss der Arbeitnehmer künftig weiterhin einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit nachgehen, also außerhalb seiner Wohnung oder der "ersten Tätigkeitsstätte" tätig werden. Dieser Begriff ist neu und ersetzt die "regelmäßige Arbeitsstätte" des alten Reisekostenrechts. Darunter ist jede betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers zu verstehen, aber auch die Einrichtung von Tochterunternehmen oder Kunden. Je Dienstverhältnis kann es nur eine "erste Arbeitsstätte" geben. Grundsätzlich wird die "erste Arbeitsstätte" vom Arbeitgeber festgelegt. Tut er das nicht, greifen gesetzliche (quantitative) Regelungen: Ab 2014 gehen die Finanzämter ohne feste Zuordnung von einer ersten Tätigkeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer einen bestimmten Arbeitsort üblicherweise arbeitstäglich, an mindestens zwei Arbeitstagen in der Woche oder an 30 Prozent seiner Arbeitszeit aufsuchen soll.

Zuordnung des Arbeitgebers

Folgendes ist für die Zuordnung der "ersten Tätigkeitsstätte" noch wichtig: Der Arbeitnehmer muss an diesem Ort entweder unbefristet, für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate am Stück tätig sein. Sollte der Arbeitnehmer weniger als 48 Monate einer Arbeitsstätte zugeordnet sein, gilt diese nicht mehr als "erste Arbeitsstätte". Seine Tätigkeit wird dann als "Auswärtstätigkeit" deklariert. Die Zuordnung durch den Arbeitgeber kann in jeder Form erfolgen (schriftlich oder mündlich) und ist nicht zwingend vorgeschrieben. Vielmehr hat der Arbeitgeber die Freiheit, durch die Zuordnung mögliche Reisekostenerstattungen zu regeln.

Mehrere Tätigkeitsstätten

Kommen mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, weil z. B. der Mitarbeiter mehreren Filialen zugeordnet ist oder auch die anzuwendenden zeitlichen Kriterien auf mehrere Filialen passen, so kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen. Unterlässt er dies, so ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Dies entspricht dem Meistbegünstigungsprinzip, da dies – gerade im Hinblick auf eine eventuelle Dienstwagenbesteuerung – die günstigste Variante darstellt.

Sonderfälle

Sonderfälle wie Fahrttätigkeit (Arbeitnehmer, die von einem dauerhaft festgelegten Ort die Tätigkeit aufnehmen) oder das weiträumige Arbeitsgebiet (z. B. Wald-/Forstgebiet, Hafengelände, Zustellbezirk) sind ebenfalls neu geregelt. Für Fahrten dorthin gilt die Entfernungspauschale, wenn der entsprechende Ort dauerhaft aufgesucht werden soll.

Fahrtkosten

Der Arbeitnehmer kann dann Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent/Kilometer berechnen, ebenso kann er Verpflegungsbeträge und Unterkunftskosten geltend machen. Für Fahrten zwischen Wohnung und

erster Tätigkeitsstätte kann weiterhin nur der beschränkte Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale (0,30 Euro) geltend gemacht werden. Für den Fall der Gestellung eines Dienstwagens ist für diese Fahrten eine Versteuerung nach der 0,03-Prozent-Regelung zwingend.

Verpflegungsmehraufwand

Als Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand sind zukünftig 12 Euro bei eintägigen Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als acht Stunden angesetzt. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten dürfen für den An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer 12 Euro und für dazwischen liegende Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 Euro steuerfrei gezahlt werden. – Verpflegungspauschalen dürfen nur für maximal drei Monate gezahlt werden, wenn man an ein und demselben Ort auswärts tätig ist. Zukünftig ist es gleichgültig, ob der Arbeitnehmer aus privaten Gründen (wie z. B. Krankheit, Urlaub) oder aus beruflichen Gründen seine Tätigkeit dort unterbricht. Bei einer Unterbrechung von mehr als 4 Wochen beginnt die Frist erneut und Arbeitgeber dürfen erneut Verpflegungspauschalen zahlen.

Mahlzeiten bei Dienstreisen über 8 Stunden

Mahlzeiten für den Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind zukünftig mit dem Sachbezugswert anzusetzen. Der Ansatz des Sachbezugswertes unterbleibt, wenn für den Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen gezahlt werden können, also für Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als acht Stunden. Jedoch muss der Arbeitgeber zukünftig die an den Arbeitnehmer gezahlte Verpflegungspauschale kürzen, wenn er eine kostenfreie Mahlzeit erhält. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen 9,60 Euro. Zusätzlich hat der Arbeitgeber auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung noch den Buchstaben "M" zu bescheinigen. Werden nur die Mahlzeiten erstattet oder bezahlt und keine Verpflegungspauschale ausbezahlt, entfällt die Kürzung.

Mahlzeiten bei Dienstreisen unter 8 Stunden

Für Mahlzeiten auf Dienstreisen von weniger als acht Stunden bzw. bei Unkenntnis des Arbeitgebers über die Dauer der Dienstreise müssen die Sachbezugswerte angesetzt werden.

Unterkunfts-kosten

Übernachungskosten, die beruflich veranlasst sind und an anderen Tätigkeitsstätten als der ersten Tätigkeitsstätte entstehen, stellen weiterhin Werbungskosten dar und können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Für Auswärtstätigkeiten von kurzfristiger Dauer dürfen die Aufwendungen für Übernachtungen unbeschränkt abgezogen oder erstattet werden. Neu dagegen ist, dass für längerfristige Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte der Abzug bzw. die Erstattung der Unterkunftskosten ebenfalls auf 1.000 Euro im Monat beschränkt wird. Ab dem 49. Monat an derselben Tätigkeitsstätte dürfen nur maximal 1.000 Euro monatlich steuerfrei erstattet werden.

Doppelte Haushaltsführung

Zukünftig dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterkunft im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bis maximal 1.000

Euro monatlich steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten angesetzt werden. Unerheblich ist also, wie groß die Wohnung und wie hoch der Mietpreis pro m² ist. Der Höchstbetrag von 1.000 Euro umfasst alle für die Unterkunft anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Kaltmiete, Neben- bzw. Betriebskosten, Miete für Parkplätze oder Garagen bzw. einen Garten.

Fazit: Das BMF bereitet gerade ein umfangreiches Begleitschreiben vor. Dieses soll im September veröffentlicht werden und zahlreiche Beispiele für die Neuregelungen enthalten. In jedem Fall müssen Arbeitgeber ihre Regelungen zur Abrechnung von Reisekosten prüfen und ggf. anpassen. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

■ Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu den Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union – Übergangsregelung bis 1. Oktober 2013

Zum 1. Juli 2013 ist die Republik Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Ab diesem Zeitpunkt zählt das Staatsgebiet Kroatiens zum Gebiet der Europäischen Union.

Aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung des deutschen Umsatzsteuerrechts. So wird das Staatsgebiet Kroatiens vom umsatzsteuerlichen Drittland zu Gemeinschaftsgebiet i. S. d. § 2a UStG. Dies hat weitreichende Folgen für die umsatzsteuerliche Behandlung grenzüberschreitend erbrachter Warenlieferungen und Dienstleistungen. Dabei ist zu beachten, dass die Regeln des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems – mithin der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. des darauf basierenden nationalen Rechts – ohne Übergangsfrist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind.

Anwendungsschreiben veröffentlicht

Mit [Schreiben vom 28. Juni 2013](#) hat sich das BMF zu den Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien aus umsatzsteuerlicher Sicht geäußert. Zusammengefasst enthält es folgende wesentliche Kernaussagen:

- Die Erwerbsschwelle für Kroatien beträgt 77.000 HRK.
- Die Lieferschwelle für Kroatien beträgt 270.000 HRK. Für die Berechnung ist jeweils der zum Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens geltende Umrechnungskurs maßgeblich.
- Kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) beginnen mit dem Länderkürzel "HR", gefolgt von 11 Ziffern.

Übergangsfrist bis 1. Oktober 2013

Zu den Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung gehört u. a. die buchmäßige Aufzeichnung der USt-IdNr. des Abnehmers. Für den Fall, dass einem kroatischen Abnehmer zum Leistungszeitpunkt noch keine USt-IdNr. erteilt worden ist, gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangszeit bis zum 1. Oktober 2013. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird die fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. hinsichtlich der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht beanstandet:

1. Die Lieferung wird nach dem 30. Juni 2013 und vor dem 1. Oktober 2013 ausgeführt.
2. Die Lieferung erfolgt nicht im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise (vgl. § 17c Abs. 2 Nr. 2 UStDV).
3. Die außer der Aufzeichnung der USt-IdNr. nach den §§ 17a bis 17c UStDV erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung liegen vor.
4. Der Abnehmer gibt gegenüber dem Unternehmer die schriftliche Erklärung ab, dass er die Erteilung der USt-IdNr. beantragt hat und dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.
5. Die zunächst fehlende Aufzeichnung der USt-IdNr. des Abnehmers wird nachgeholt.

Vorsteuervergütung

Hinsichtlich der Vergütung von in Kroatien gezahlter Vorsteuer ist zu beachten, dass separate Anträge für die Zeit vor und nach dem EU-Beitritt gestellt werden müssen. Laut Information des [Bundeszentralamtes für Steuern](#) (BZSt) ist es nicht zulässig, Anträge mit Rechnungen aus beiden Halbjahren zusammenzufassen. Grund sind unterschiedliche Regelungen für Erstattungen aus Drittstaaten bzw. EU-Mitgliedstaaten:

Für Lieferungen und sonstige Leistungen bis einschließlich 30. Juni 2013 gelten die Vorschriften für Drittstaaten. Anträge, die sich auf diesen Zeitraum beziehen, sind in der entsprechenden Form direkt im Drittstaat Kroatien zu stellen. Die Ausschlussfrist für diese Anträge ist der 30. Juni 2014.

Lieferungen und sonstige Leistungen ab dem 1. Juli 2013 fallen unter das rein elektronische Vergütungsverfahren zwischen EU-Mitgliedstaaten. Abgabefrist für Vergütungen des Zeitraums Juli 2013 bis Dezember 2013 ist der 30. September 2014.

Praxishinweis: Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssen sich kurzfristig auf die geänderten Vorschriften im Verhältnis zur Republik Kroatien einstellen. Dazu müssen vielfach interne Abläufe angepasst sowie die Software umprogrammiert werden. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Mai 2013

Januar bis Mai 2013 - kräftiges Plus von 3,2 Prozent

Im Mai 2013 wuchsen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) deutlich. Nach einem verhaltenen April mit einem Plus von 0,4 Prozent stiegen die Steuereinnahmen im Mai um 5,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres legten die Steuereinnahmen um 3,2 Prozent bzw. fast 7 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu.

Plus getragen von Lohn- und Umsatzsteuer

Das gute Mai-Ergebnis ist im Wesentlichen auf ein deutliches Plus bei der Lohnsteuer und eine Erholung des Umsatzsteueraufkommens zurückzuführen. Die Lohnsteuereinnahmen wuchsen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8 Prozent, die Umsatzsteuer um 3,2 Prozent. Während die Einfuhrumsatzsteuer erneut deutlich zurückging (- 8,6 Prozent), legten die Einnahmen aus der (Binnen-)Umsatzsteuer um 7,9 Prozent zu. Dennoch bleibt die Umsatzsteuer insgesamt in den ersten fünf Monaten des Jahres unter dem Vorjahresergebnis (- 0,4 Prozent).

Ländersteuern wachsen überproportional

Das Wachstum bei den reinen Ländersteuern setzt sich stetig auf einem sehr hohen Niveau fort. Im Mai haben die reinen Ländersteuern erneut um 16 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zugelegt, für den Zeitraum Januar bis Mai 2013 sind es nun schon 11 Prozent. Das entspricht immerhin einem Zuwachs von fast 650 Mio. Euro. Zusammen mit der Beteiligung am hohen Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern füllen sich die Länderkassen in den ersten fünf Monaten des Jahres überproportional. Die gesamten Steuereinnahmen der Länder wuchsen um 3,2 Prozent, die des Bundes um 1,4 Prozent.

	Jan - Mai 2012		Jan - Mai 2013	
	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %
Lohnsteuer	57.176	+ 5,0	61.078	+ 6,8
Umsatzsteuer	80.904	+ 3,8	80.549	- 0,4
Gemeinschaftliche Steuern gesamt	167.152	+ 4,3	173.241	+ 3,6

Reine Bundessteuern gesamt	36.274	+ 0,6	36.440	+ 0,5
Reine Ländersteuern gesamt	5.824	+ 4,9	6.465	+ 11,0
Steueraufkommen gesamt	211.051	+ 3,6	217.826	+ 3,2

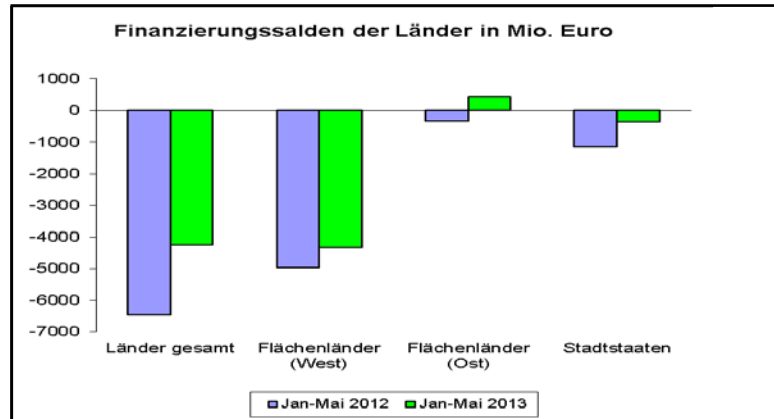
Fazit: Die robuste Verfassung der deutschen Volkswirtschaft zeigt sich auch in den Steuereinnahmen der ersten fünf Monate des Jahres 2013. Die Lohn- und Gehaltsabschlüsse sorgen für ein deutliches Plus bei der Lohnsteuer. Zusammen mit der Umsatzsteuer werden damit 65 Prozent des Steueraufkommens abgedeckt. Der relativ stetige Charakter beider Steuerarten spricht dafür, dass die Einnahmeprognosen von Bund und Ländern mindestens erreicht werden. Die Länder profitieren sogar überproportional. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2013

Günstige Entwicklung hält an

Die Länderhaushalte in ihrer Gesamtheit profitieren von Steuermeinerinnahmen und einem Ausgabenniveau, das nur moderat zunimmt. Die Einnahmen im Mai 2013 stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,8 Prozent, während die Ausgaben um 2,7 Prozent zunahmen. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit beträgt 4,2 Mrd. Euro. Dabei ist der Finanzierungssaldo der Flächenländer West mit 4,3 Mrd. Euro im Minus, der der Flächenländer Ost in einem deutlichen Plus von 439 Mio. Euro. Die Stadtstaaten weisen ein Defizit von 362 Mio. Euro aus. Insgesamt unterschreitet die Ländergesamtheit den Vorjahreswert um 2,2 Mrd. Euro.

Besonders gut entwickelt sich der Finanzierungssaldo in den Flächenländern Ost und in den Stadtstaaten. Während die Ersten im Vorjahreszeitraum noch ein Defizit auswiesen, erzielen sie mittlerweile einen deutlichen Überschuss. Die Stadtstaaten konnten ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als halbieren, wobei hier der Löwenanteil auf Berlin entfällt. Bei den Flächenländern West hingegen nimmt der negative Finanzierungssaldo deutlich geringer ab.



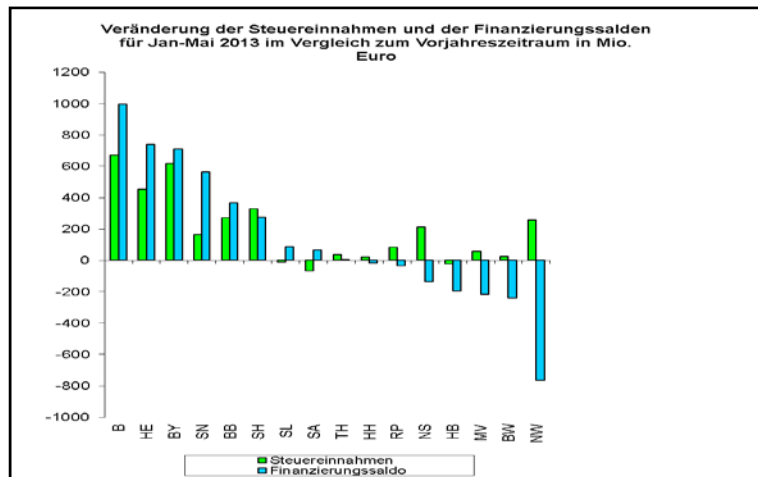
BMF, Juli 2013

Sachinvestitionen legen wieder zu

Der Trend bei den Sachinvestitionen ist bis auf die Flächenländer Ost positiv. Die Steigerung bei den Flächenländern West von 5,3 Prozent und bei den Stadtstaaten von 4,1 Prozent führt trotz des fortgesetzten Rückgangs bei den Flächenländern Ost (-14,3 Prozent) zu einem leicht positiven Saldo für die Ländergesamtheit von 0,4 Prozent.

Entwicklung bei den Steuereinnahmen und dem Finanzierungssaldo fallen auseinander

Nur das Saarland, Sachsen-Anhalt und Bremen haben im Mai 2013 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weniger Steuereinnahmen verbuchen können. Alle anderen Länder verzeichnen einen Zuwachs. Der Finanzierungssaldo verhält sich aber nicht entsprechend. Sachsen-Anhalt hat z. B. trotz gesunkener Steuereinnahmen seinen negativen Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verringern können. Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen hingegen verzeichnen trotz Steuermehreinnahmen zum Teil deutliche Verschlechterungen ihres Finanzierungssaldos. In Niedersachsen hat sich der positive Saldo deutlich reduziert, in Mecklenburg-Vorpommern hat sich sogar das Vorzeichen umgekehrt und das Land weist für die ersten fünf Monate des Jahres ein Defizit aus. In Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ist das Defizit nochmals gestiegen. Das Gleiche gilt auch für Baden-Württemberg.



BMF, Juli 2013

Zuweisungen an Gemeinden steigen

Alle Flächenländer stellen ihren Gemeinden in den ersten fünf Monaten des Jahres z. T. deutlich mehr Geld zur Verfügung als im Vorjahreszeitraum. Die Zuweisungen insgesamt übersteigen die Zahlungen des Vorjahreszeitraums um mehr als 1,8 Mrd. Euro. Die Steigerung fällt in Hessen mit 13,5 Prozent am höchsten aus, deutlich geringer ist sie in Brandenburg (3,7 Prozent), Rheinland-Pfalz (3,7 Prozent), Sachsen-Anhalt (1,9 Prozent) sowie Thüringen (0,2 Prozent).

Fazit: Bis Mai 2013 haben die Länder insgesamt 3,1 Mrd. Euro mehr Steuern eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Der Zuwachs liegt deutlich über dem des Bundes. Dennoch zeigt der Blick auf die abgelauten Monate, dass sich die Finanzierungssalden nicht in gleichem Maße entwickeln. Aktuell weisen nur fünf der 16 Länder einen positiven Finanzierungssaldo aus. Selbst wenn man die höheren Zuweisungen an die Gemeinden berücksichtigt, lässt sich diese Entwicklung damit nicht vollständig erklären. Es wird deutlich, dass die meisten Länder weiterhin vor hohen Anforderungen bei der Haushaltskonsolidierung stehen, die sich nicht allein darin erschöpfen können, auf stetige Mehreinnahmen zu setzen. (An)

■ **Bundshaushalt 2014 und Finanzplan bis 2017 beschlossen**

2014 strukturell ausgeglichener Haushalt

Am 26. Juni 2013 hat das Kabinett den Regierungsentwurf für den Haushalt 2014 und den Finanzplan bis 2017 beschlossen. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2014 sieht Ausgaben in Höhe von 295,4 Mrd. Euro vor. 2010 betragen die Ausgaben noch 303,7 Mrd. Euro. Die Nettokreditaufnahme sinkt 2014 auf 6,2 Mrd. Euro, von denen allein 4,3 Mrd. Euro auf die Einzahlung an den Europäischen Stabilitätsmechanismus entfallen. Der Entwurf sieht einen strukturellen Überschuss von rund 2 Mrd. Euro vor.

Wesentliche Kennziffern des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2014

Angaben in Mrd. Euro

	Ist	Soll	Finanzplan			
	2012	2013 <small>(inkl. Nachtrag)</small>	2014	2015	2016	2017
Ausgaben alter Finanzplan	-	-	302,9	303,3	309,9	-
Ausgaben neu	306,8	310,0	295,4	299,6	308,3	317,7
Ausgaben ohne Tilgung ITF/ Aufbauhilfefonds	-	-	-	299,4	303,1	308,1
Veränderung ggü. Vorjahr in %	+3,6	+1,1	-4,7	+1,4	+1,2	+1,6
Steuereinnahmen neu	256,1	260,6	268,7	279,4	292,9	300,5
Nettokreditaufnahme	22,5	25,1	6,2	-	-	-
Überschuss (zur Tilgung ITF/ Aufbauhilfefonds)	-	-	-	0,2	5,2	9,6
Strukturelles Defizit des Bundeshaushalts in % des BIP *	0,31%	0,22%	-0,08%	-0,10%	-0,22%	-0,32%
bislang geltender Finanzplan NKA (+)/Überschuss (-)	-	-	13,1	4,7	-1,0	-

Differenzen durch Rundung möglich

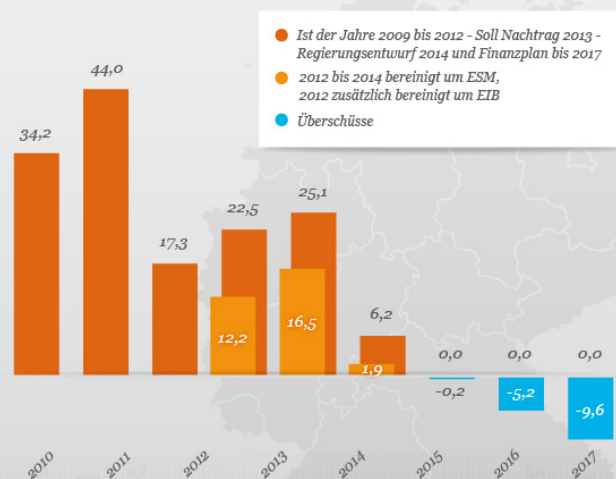
Stand: Juni 2013
© Bundesministerium der Finanzen

* Ausgaben aus dem SV „Aufbauhilfe“ können in allen Jahren zu Änderungen führen

Sowohl den europäischen Vorhaben des Fiskalpakts als auch der deutschen Schuldenbremse wird der Haushaltsentwurf damit gerecht. Ab 2015 plant der Bund, ohne Neuverschuldung auszukommen und in die Schuldentilgung einzusteigen.

Keine neuen Schulden ab 2015

Entwicklung der Neuverschuldung des Bundes in Mrd. Euro



Stand: Juni 2013
© Bundesministerium der Finanzen

Bildung und Verkehr bekommen etwas mehr Geld

Die Ausgaben für Bildung und Forschung steigen 2014 gegenüber dem geltenden Finanzplan um 450 Mio. Euro auf dann rund 14 Mrd. Euro. Die Ausgaben im Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung steigen um rund 75 Mio. Euro auf rund 25,4 Mrd. Euro an. Dabei entfallen rund 13,6 Mrd. Euro (54 Prozent) auf Investitionsausgaben. Für die klassischen Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße, Kombiniertes Verkehr) stehen 2014 rund 10,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Sie werden im Finanzplanungszeitraum bis 2017 auf diesem Niveau stabilisiert.

Sozialausgaben dominieren

Fast die Hälfte des Bundeshaushalts 2014 fließt in die Bereiche Arbeit und Soziales, Gesundheit und Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Verteidigungshaushalt ist weiterhin deutlich größer als z. B. der für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und beträgt 2014 etwas mehr als ein Zehntel des Gesamtvolumens. Dagegen ist der Etat für Wirtschaft und Technologie mit etwas mehr als 6 Mrd. Euro und einem Anteil von 2 Prozent am Gesamthaushalt sehr bescheiden.

Fazit: Der Bundeshaushalt 2014 verspricht Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Einsparungen auf die deutlich geringeren Zinsaufwendungen zurückzuführen ist. Die Fachtats sparen nur geringfügig bzw. bekommen mehr Geld. Der Versuch, Prioritäten bei den wachstumsfördernden Bereichen Bildung und Forschung sowie Infrastruktur zu setzen, ist sichtbar, aber noch nicht ausreichend. Es gilt auch für den Bund, weiterhin Einsparpotenziale zu nutzen. Eventuell geplante Mehrausgaben vor allem für soziale Leistungen sind unter diesen Vorzeichen nicht förderlich. (An)

Aktuelles aus Brüssel

■ Mehrjähriger Finanzrahmen der EU: Haushaltsbehörde erreicht politische Einigung

Durchbruch kurz vor dem Gipfel

Einen Kompromiss in Sachen Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) fanden die Verhandlungspartner Rat und Europäisches Parlament (EP) in der Nacht vor Beginn des EU-Gipfels am 27. Juni 2013. Damit schufen sie in letzter Sekunde die Voraussetzung für die Gipfel-Beschlüsse zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit und der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Wesentlicher Bestandteil des Kompromisses ist das Vorziehen von Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro auf die Jahre 2014 und 2015 – davon 2,1 Mrd. Euro für Jugendbeschäftigung, 200 Mio. Euro für die Forschung, 150 Mio. Euro für das Erasmus, sowie 50 Mio. Euro das COSME-Programm.

EP setzt Forderungen teilweise durch

Das Parlament hatte sich für ein flexibleres Budget, eine erneute Verhandlung des Haushaltsumfangs und seiner Schwerpunkte 2016 und für ein neues Eigenmittelsystem eingesetzt. Die Möglichkeit, nicht ausgegebenes Geld von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen, kann es als seinen Erfolg verbuchen. Bei der möglichen Weiterentwicklung der EU-Finanzierung hat es zumindest ein zeitliches Korsett für Verhandlungen erreicht. Des Weiteren wird der Solidaritätsfonds gestärkt, damit er besser auf Naturkatastrophen reagieren kann. Die neue Beschäftigungsinitiative für Jugendliche soll die ihr zugeordneten Mittel in den Jahren 2014 und 2015 schneller abrufen können.

Revisionsklausel und "clean sheet"

Einen Hebel für mehr Geld oder geänderte Ausgabenschwerpunkte hat das EP aber nicht, da der Rat jeden Vorschlag einstimmig billigen muss. Von entscheidender Bedeutung für das Parlament war, dass die auf dem Februar-Gipfel von den Staats- und Regierungschefs gesetzten 908 Mrd. Euro für sieben Jahre uneingeschränkt für die EU-Finanzierung zur Verfügung stehen. Zwar ist ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2012 über 11,2 Mrd. Euro noch nicht verabschiedet. Aber der Rat hat sich politisch dazu verpflichtet, im Herbst bei Bedarf mehr als die bislang zugesagten 7,3 Mrd. Euro zu billigen.

Nächste Schritte

Als Nächstes wird die Europäische Kommission den Entwurf einer geänderten MFR-Verordnung vorlegen. Diese müssen der Rat der EU einstimmig und das EP mit absoluter Mehrheit beschließen. (Wei)

■ **Neue EU-Rechnungslegungsrichtlinie im Amtsblatt der EU verkündet**

Umsetzung bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht

Die Richtlinie 2013/34/EU ersetzt die sog. 4. Richtlinie (78/660/EWG) und die sog. 7. Richtlinie (83/349/EWG) der EU, vgl. Amtsblatt der EU vom 29. Juni 2013, L 182, Seite 19 ff. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie grundsätzlich bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Sie können jedoch bestimmen, dass die Regelungen erst auf Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2016 oder während des Kalenderjahres 2016 beginnen, anzuwenden sind.

Die Richtlinie führt die Rechnungslegung für Jahres- und konsolidierte Abschlüsse zusammen, ändert u. a. die Schwellenwerte für die Unternehmensgrößen und Anhangangaben für die Unternehmenskategorien und nimmt die länderspezifische Berichterstattung für bestimmte Unternehmen aus dem Rohstoffsektor auf. Sie gilt für alle Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Sie gilt darüber hinaus auch für bestimmte Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften, deren unmittelbar oder mittelbar unbeschränkt haftende Gesellschafter eine GmbH oder AG sind oder einer vergleichbaren Rechtsform

entsprechen, vgl. Art. 1 Abs. 1b.

Das langwierige europäische Gesetzgebungsverfahren konnte mit relativ überschaubaren Änderungen – ausgenommen die länderspezifischen Angaben von bestimmten Rohstoffunternehmen – abgeschlossen werden. Wesentliche Bilanzierungsgrundsätze wie das Vorsichtsprinzip (vgl. Art. 6 Abs. 1c) finden sich auch weiterhin in der EU-Rechnungslegung. Für kleine Unternehmen sieht die Richtlinie eine Vollharmonisierung vor. Die Mitgliedstaaten können weitergehende Anforderungen nur in den von der Richtlinie zugelassenen Ausnahmefällen anordnen. In Anhang VII findet sich eine Entsprechentabelle, mit der die Artikel der 4. und 7. Richtlinie in der neuen Richtlinie zugeordnet werden können. (boe)

■ Expertenkommission zu Eurobills und einem Alt-schuldentilgungsfonds berufen

Neuer Anlauf für eine Schuldenunion

Wie vor einigen Wochen angekündigt, hat EU-Kommissionspräsident Barroso ein Expertengremium eingesetzt, welches Voraussetzungen und Möglichkeiten einer gemeinsamen Schuldenaufnahme in der Eurozone untersuchen soll. Konkreter Untersuchungsgegenstand des Gremiums sind Eurobills (Staatsanleihen mit Laufzeiten von einem bis zwei Jahren) sowie ein gemeinsamer Schuldentilgungsfonds. Dieser könnte Staatsschulden der Mitgliedstaaten oberhalb des Referenzkriteriums des Maastricht-Vertrages (60 Prozent des BIP) aufnehmen und geordnet zurückführen. Präsident Barroso hatte die Schulden-Vergemeinschaftung wiederholt ins Spiel gebracht und war dabei vor allem von Teilen des Europäischen Parlamentes unterstützt worden.

Mitglieder aus Deutschland, Österreich und der Schweiz

Mitglieder in dem Gremium werden u. a. sein: Claudia Buch, Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) und Leiterin des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), und Beatrice Weder di Mauro, ehemaliges Sachverständigenratsmitglied und heutiges Verwaltungsratsmitglied der Schweizer Bank UBS. Dem Gremium vorsitzen soll das ehemalige Direktoriumsmitglied der Europäischen Zentralbank Gertrude Tumpel-Gugerell aus Österreich. Der deutsche SVR hatte sich bereits im Herbst 2011 für einen Schuldentilgungsfonds ausgesprochen und in Folge – gegen Widerstände aus Politik und Wirtschaft – daran festgehalten.

DIHK-Einschätzung: Der DIHK hat Bedenken gegen einen Schuldentilgungsfonds, weil er den Druck von Mitgliedstaaten nimmt, zur Konsolidierung ihres Haushalts tiefgreifende Strukturreformen vorzunehmen. Außerdem stellt er eine Schwächung des Grundsatzes dar, dass Haftung und Handlung zusammenfallen müssen. (Wei)

■ Europäisches Parlament (EP) spricht sich abschließend für Finanzmarktsteuern aus

Große Mehrheit für FTS

Das Plenum des EP hat am 2. Juli 2013 den bereits vom zuständigen ECON-Ausschuss gutgeheißenen Bericht über Finanztransaktionssteuern beraten und ihn am 3. Juli 2013 mit großer Mehrheit (522 Ja-Stimmen) angenommen. Dieses Votum bindet den Rat, der zurzeit über die Einführung der Steuer durch elf Staaten im Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit berät, nicht.

Weiter Fokus der Steuer zur Vermeidung von Ausweichreaktionen

Der ursprüngliche Kommissionsentwurf sah die Besteuerung aller Finanzmarktgeschäfte vor, an denen auf Käufer- oder auf Verkäuferseite ein Finanzinstitut beteiligt ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat ("Sitzlandprinzip"). Das Sitzlandprinzip wurde im Nachgang durch das so genannte Ausgabeprinzip ergänzt. Unter der Voraussetzung, dass sie Geschäfte über Wertpapiere abschließen, die ursprünglich einmal im Steuergebiet ausgegeben worden sind, sollen auch solche Finanzinstitute von der Steuer erfasst werden, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der FTS haben.

Vorschläge des EP

Das Parlament empfiehlt dem Rat abschließend folgende Änderungen:

- Künftig sollen auch Währungsgeschäfte steuerpflichtig sein.
- Erst die Bezahlung der Steuer garantiert eine rechtmäßige Übertragung des Finanzproduktes ("Prinzip rechtlicher Verbindlichkeit bzw. Durchsetzbarkeit").
- Grundsätzlich einheitliche Steuersätze anstatt Mindeststeuern, aber: Für außerhalb von Börsen durchgeführte Transaktionen können die Mitgliedstaaten höhere Steuersätze vorsehen (Grund: weniger Kontrolle bzw. Transparenz).
- Steuerfreiheit für konzerninterne Transaktionen, Verbundstrukturen (wie bei Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken) und für Marketmaker (Händler im Umfeld von Börsen, die mit weniger nachgefragten Finanzprodukten handeln).
- Der Handel mit Staatsanleihen, Repos (Rückkaufvereinbarungen) und durch Pensionsfonds soll bis 1. Januar 2017 nur mit 0,05 % (Anteile und Anleihen) bzw. 0,005 % (Derivathandel) versteuert werden. Weitere Ausnahmen (z. B. für den Handel mit KMU-Anteilen) wünschenswert mit Blick auf geringe Spekulationsneigung.

DIHK-Position: Der DIHK unterstützt Bemühungen, die Finanzmärkte krisenresistenter zu machen. Eine Finanztransaktionssteuer (FTS) ist jedoch der falsche Weg. Die Unternehmensfinanzierung würde teurer – ohne dass sich die Finanzmarktstabilität erhöht. Für den Fall, dass Kapital in weniger regulierte Finanzplätze abwandert, könnte das Finanzmärkte destabilisieren. (Wei)

■ Reform des Beamtenstatuts vor dem Abschluss

Endgültige Verabschiedung ist Formsache

Am 2. Juli 2013 hat das Plenum des Europäischen Parlaments einem in Trilog-Verhandlungen gefundenen Kompromiss zu den Arbeits- und Gehaltsbedingungen der EU-Beamten mit großer Mehrheit zugestimmt. Nun bedarf es lediglich noch einer (förmlichen) Annahme der Änderungsverordnung durch den Rat.

Mehrheit ohne Ausgleich beim Gehalt

Verschiedene Maßnahmen mit Wirkung ab dem Jahr 2015 sollen der EU Einsparungen bei den Personalausgaben von insgesamt 2,7 Mrd. Euro über einen Zeitraum von sechs Jahren bringen. Gehaltssteigerungen richten sich künftig an in einigen Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren aus statt an der Entwicklung der Inflation. In wirtschaftlichen Krisen kann ein Lohnplus für die 46.700 EU-Beamten und etwa 9.000 Vertragsbediensteten sogar ausgesetzt werden. Hauptpunkt der vorgeschlagenen Sparmaßnahmen sind die Erhöhung der Wochenarbeitszeit von 37,5 auf 40 Stunden, eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit von 63 auf 65 Jahren (vollständig umgesetzt ab dem Jahr 2036) und ein Stellenabbau von 5 Prozent.

Beständig aber nicht unantastbar

Das Beamten- oder Personalstatut wurde seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften in wesentlichen Punkten nicht an die sich verändernde Arbeitswelt angepasst. Es beinhaltet manche Leistungen, die in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts festgelegt worden waren. Die jährlichen Personalkosten der EU belaufen sich auf ca. 5 Mrd. Euro, was einem Anteil von 6 Prozent des Gesamtbudgets entspricht. (Wei)

Rezensionen

■ Harald Dauber

Vereinsbesteuerung Kompakt

6. Auflage, 720 Seiten, gebunden, 69,90 Euro
ISBN 978-3-941480-59-9,
HDS-Verlag, Weil im Schönbuch



Praktische Hilfe bei der Steuererklärung!

Da die Finanzverwaltung ihre Prüfungstätigkeit auch im Vereinsbereich immer mehr ausdehnt, ergeben sich für Vereine immer größere Unsicherheiten, z. B. im Bereich der Haftung oder der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, dem Anwender für seine Praxis zahlreiche Hilfestellungen zu geben. Dieses

Buch erläutert sämtliche für die Vereinsbesteuerung wichtigen Bereiche: rechtliche Grundlagen, Rechenschafts-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Haftung, gemeinnützige Zwecke, die Darstellung der Steuerarten Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Lotteriesteuer, Abgeltungsteuer, geringfügige Beschäftigung, Satzungsbestimmungen, Erklärungen zur Überprüfung der Steuerbegünstigung, der Bereiche Spenden/Zuwendungen und Sponsoring sowie der Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts. Die komplett aktualisierte und erweiterte 6. Auflage gewährleistet aktuelle Informationen über die erfolgten Rechtsänderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis sowie zur Sicherung und des Erhalts der Steuerbegünstigung.

Zahlreiche Beispiele, Tipps sowie ein formularbezogener Fall machen das Buch für Vereinsverantwortliche und Steuerberater zu einer unverzichtbaren Hilfe bei der täglichen Arbeit und der Abgabe der Steuererklärung.

■ Reisekosten

Sachzuwendungen bei Auswärtstätigkeiten



Von RA Klaus Strohn und RA Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht Diplom-Finanzwirt Marcus Gödtel.

NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne

1. Auflage, ca. 400 Seiten, broschiert, ca. 44,90 Euro

ISBN 978-3-482-64511-2

in Vorbereitung; lieferbar ab August 2013

Mit allen Änderungen durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts 2013.

Das vorliegende Buch dient als Ratgeber, um die Anwendung der wesentlichen steuerlichen Vorschriften zu erleichtern, die den Bereich Reisekosten durch die Unternehmen betreffen. Dieses ausführliche und leicht verständliche Werk ist als Arbeitshilfe für den täglichen Umgang mit einer sehr komplexen Materie gedacht und dabei an den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis ausgerichtet. Es gibt gleichzeitig Hilfestellung bei der Handhabung von Reisekosten bei Arbeitnehmern und Selbständigen.

Mit dem am Anfang von 2013 verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wird das steuerliche Reisekostenrecht nun in vielen Teilen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 gesetzlich neu geregelt.

Wesentliche reisekostenrechtliche Regelungen, die bisher lediglich in Richtlinienform existierten, wurden nun verbindlich gesetzlich geregelt.

In dieser Auflage sind alle wesentlichen praxisrelevanten Änderungen beim künftigen steuerlichen Reisekostenrecht dokumentiert. Über die aktuelle Rechtsprechung, die Lohnsteuer-Richtlinien 2012 hinaus, berücksichtigt es die verschiedenen BMF-Schreiben, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden. Hierbei ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011 zur Bestimmung einer regelmäßigen Arbeitsstätte zu benennen. Die gesamte Thematik wird dem Anwender anhand zahlreicher Beispiele, Schaubilder und Übersichten erläutert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Themen:

- erste Tätigkeitsstätte,
- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwand,
- Arbeitnehmerbewirtung bei Auswärtstätigkeiten,
- Übernachtungskosten und
- doppelte Haushaltsführung.

Ergänzende Hinweise stellen die Auswirkungen der Neuregelungen für die Praxis dar und bereits erschienene Beiträge des Fachschrifttums wurden ausgewertet und verarbeitet.

Der Titel wendet sich an steuerberatende Berufe, alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige, aber auch an diejenigen, die sich nur gelegentlich mit dem Reisekostenrecht beschäftigen.

■ Steuerkompendium, Band 1



Einkommensteuer, Bilanzsteuerrecht, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Von Professor Dr. Horst Walter Endris, Diplom-Finanzwirt Wolfram Baßendowski, Diplom-Kaufmann Peter Küpper und Diplom-Finanzwirt (FH) Stefan Schönwald

13. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2012, XXXII, 450 Seiten, broschiert, 54,80 Euro
ISBN 978-3-482-54943-4

Das Steuerkompendium bietet Einsteigern eine anspruchsvolle Einführung in die Systematik des Steuerrechts und die einzelnen Steuerrechtsgebiete.

Als grundlegendes Lehrbuch zur Vorbereitung auf den steuerlichen Teil der Bilanzbuchhalterprüfung hat sich das Werk seit vielen Jahren bewährt. Praktiker frischen mit dem Steuerkompendium ihr Wissen auf – schnell und systematisch.

Das Lehrbuch vermittelt das System der einzelnen Steuerrechtsgebiete und zeigt, wie diese zusammenhängen. Haben Sie das System und die Zusammenhänge verstanden, werden Sie in der Lage sein, auch Ihnen bisher nicht bekannte Probleme zu erkennen und zu lösen.

Die vollständig überarbeitete und aktualisierte 13. Auflage hat den Rechtsstand 30. Juni 2012.

Steuerkompendium Band 1 enthält die Gebiete Einkommensteuer, Bilanzsteuerrecht, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Steuerkompendium Band 2 behandelt die Gebiete Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Umsatz- und Erbschaftsteuer.

Aus dem Inhalt:

Einkommensteuer
Bilanzsteuerrecht
Körperschaftsteuer
Gewerbesteuer.

An dieser Ausgaben haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Annika Böhm (boe), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Saskia Tölle (Tö), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Redaktionsassistentin: Anke Eisenblätter